

Der

Börsengesetzentwurf.

H. 134

[Jg. 47 H. 6]

Mit Bemerkungen

von

Ed. Tiessen,

Stettin.



BERLIN 1895.

Verlag von Leonhard Simion.



Der dem Reichstage vorgelegte Entwurf eines Börsengesetzes, dessen Vorschläge über die früher veröffentlichten in einigen wesentlichen Punkten hinausgehen, wird in Nachstehendem vollständig abgedruckt und möglichst leidenschaftslos beleuchtet.

I. Allgemeine Bestimmungen über die Börsen und deren Organe.

§ 1. Die Errichtung einer Börse bedarf der Genehmigung der Landesregierung. Diese ist befugt, die Aufhebung bestehender Börsen anzuordnen.

In dem Sinne, in dem das Wort „Börse“ hier gebraucht wird, bezeichnet es einen Verein von Kaufleuten zu für den Großhandel eines Ortes gemeinnützigen Zwecken und die Gesamtheit der Einrichtungen, die der Verein sich zu diesen Zwecken geschaffen hat und unterhält. Die Errichtung eines solchen Vereins ist kein Willkürakt, sondern naturnothwendig bedingt durch das Bedürfniss eines weiten, meistens weit über die Landesgrenzen hinausreichenden Kreises von Produzenten und Konsumenten, einen für den Absatz ihrer Erzeugnisse und den Einkauf ihrer Verbrauchsgegenstände günstig belegenen Markt zu finden, — ein Bedürfniss, welches mit dem der Kaufleute an diesem Markte, ihm die für den internationalen Austausch von Erzeugnissen des In- und Auslandes zweckmässigsten Einrichtungen zu geben, völlig solidarisch ist. Zu beurtheilen, wie diese Einrichtungen am besten zu treffen sind, und ob das Bedürfniss überhaupt vorliegt, ist

niemand besser im Stande und daher niemand mehr berufen als die ortsansässigen Kaufleute, die ihre Mühe, Intelligenz und ihre Mittel umsonst aufgewendet haben würden, wenn die Aufwendung nicht einem Bedürfniss weiterer Kreise entspräche.

Wenn in Preussen nach geltendem Recht die Prüfung der Frage, ob die Voraussetzungen für Errichtung einer Börse vorliegen, in letzter Instanz der Verwaltung des Handelsministeriums zusteht, so ist die andere Frage, ob diese Verwaltung dabei immer von richtigen Gesichtspunkten ausgehen wird, praktisch so lange ohne Bedeutung, wie nicht etwa Orte, an denen nicht schon seit Väterzeiten Börsen bestehen, sich zu wichtigen Handelsmittelpunkten entwickeln. Praktisch ebenso gleichgültig wäre es daher, wenn jene Zuständigkeit von dem Ressort des Handelsministeriums an das des Staatsministeriums überginge. Sobald aber neues Recht geschaffen werden soll, ist zu verlangen, daß es auf richtigen Grundsätzen beruhe, und die Unrichtigkeit des Grundsatzes, daß eine Börse nur mit landespolizeilicher Genehmigung errichtet werden dürfe, ergibt sich unabweisbar aus dem oben Dargelegten. Dieser Grundsatz könnte aber unter Umständen von grosser praktischer Bedeutung werden, wenn daraus dem Vorschlage des Gesetzentwurfs gemäß die an sich logische Folgerung gezogen würde, bei Schaffung neuen Rechts müsse der Landespolizei nun auch die ihr jetzt nicht zustehende Befugniß zur Aufhebung von Börsen gesetzlich beigelegt werden. Es liegt auf der Hand, daß eine solche Blancovollmacht nicht gefordert worden wäre, wenn keine der maßgebenden Landesregierungen mit der Möglichkeit rechnete, davon Gebrauch zu machen. Würde diese Vollmacht ertheilt, so darf als ausgemacht betrachtet werden, daß sie, sofern es nach dem Sinne der Agrarpartei ginge, in Preussen nicht ein todter Buchstabe bleiben würde, und wenn diese Partei etwa die Aufhebung der Berliner Produktenbörse und deren Ersetzung durch eine von der Landwirthschaftskammer errichtete und verwaltete forderte, läge die Zurückweisung dieser Forderung bei heutigem Stande der Dinge, wenn in dem Willen,

schwerlich in der Macht der preussischen Staatsregierung, abgesehen davon, daß eine Befugniß von so unübersehbarer Tragweite nicht nur der gegenwärtigen, sondern jeder künftigen Regierung beigelegt worden wäre. Der Handelsstand hat mithin alle Ursache, der Aufnahme des vorgeschlagenen § 1 Abs. 1 in das Gesetz mit möglichstem Nachdruck zu widersprechen.

Die Landesregierungen üben die Aufsicht über die Börsen aus. Sie können die unmittelbare Aufsicht den Handelsorganen (Handelskammern, kaufmännischen Korporationen) übertragen.

Es hinge demnach von dem Belieben der Landesregierungen ab, die unmittelbare Aufsicht auch anderen Organen als denen des Handels zu übertragen. Wo aber die Landesregierung schon das Aufsichtsrecht über kaufmännische Korporationen und Handelskammern hat, darf gefordert werden, daß die Aufsicht über eine Börse, welche gemeinsame Angelegenheit der Mitglieder einer Korporation oder der Wähler einer Handelskammer ist, ipso jure dem Korporationsvorstande oder der Handelskammer zusteht. Sofern eine Börse ausschließlich dem Bedürfniß einzelner Geschäftszweige dient, müßte analoger Weise dem von den daran Beteiligten bestellten Vorstande die Aufsicht zustehen, und die Landesregierung nur darauf zu sehen haben, daß der Vorstand sie pflichtmäßig führt.

Der Aufsicht der Landesregierungen und der mit der unmittelbaren Aufsicht betrauten Handelsorgane unterliegen auch die auf den Börsenverkehr bezüglichen Einrichtungen der Kündigungsbüros, Liquidationskassen, Liquidationsvereine und ähnlicher Anstalten.

Hier wäre dem Vorstehenden entsprechend zu bestimmen, daß die Zuständigkeit zur Beaufsichtigung einer Börse das Recht zur Beaufsichtigung mit derselben verfassungsmäßig verbundener Einrichtungen einschließt.

§ 2. Bei jeder Börse ist als Organ der Landesregierung ein Staatskommissar zu bestellen. Ihm liegt die Beachtung der Vorgänge an der Börse ob, sowie die Berichterstattung über hervorgetretene Mängel und über die Mittel zu ihrer Abstellung.

Mit Zustimmung des Bundesraths kann für einzelne Börsen die Thätigkeit des Staatskommissars auf die Mitwirkung bei dem ehrengerichtlichen Verfahren beschränkt oder, sofern es sich um kleine Börsen handelt, von der Bestellung eines Staatskommissars abgesehen werden.

Es ist unklar, in welchem Kompetenzverhältnis der Staatskommissar zu den mit der Aufsicht über die Börsen betrauten Korporationsvorständen und Handelskamnern stehen soll.

Ferner fragt sich, aus welchen Thatsachen gefolgt wird, daß die Wirksamkeit derjenigen Stellen, deren Sache jetzt die Beobachtung und Beseitigung von Mängeln an den Börsen ist, der Ergänzung oder Ersetzung bedürfe.

Unter allen Umständen kann das Amt des Staatskommissars, wie es in der Vorlage definiert ist und von dem handeltreibenden Publikum aufgefafst werden würde, für Männer, die sich selbst achten und auf Achtung Anspruch machen, kein begehrenswerthes sein.

§ 3. Zur Begutachtung über die durch dieses Gesetz der Beschlussfassung des Bundesraths überwiesenen Angelegenheiten ist als Sachverständigenorgan ein Börsenausschufs zu bilden. Er besteht aus mindestens 30 Mitgliedern, welche vom Bundesrath in der Regel auf je drei Jahre gewählt werden. Eine erneute Wahl ist zulässig. Die Wahl von zwei Dritteln der Mitglieder erfolgt auf Vorschlag der Organe der deutschen Börsen. Darüber, in welcher Anzahl diese Mitglieder von den einzelnen Börsen vorzuschlagen sind, bestimmt der Bundesrath.

Die Geschäftsordnung für den Ausschufs wird nach Anhörung desselben von dem Bundesrath erlassen; der letztere setzt auch die den Ausschusmitgliedern zu gewährenden Tagegelder und Reisekosten fest.

Vor der Beschlussfassung über alle durch das Gesetz der Anordnung des Bundesraths anheimgestellten Angelegenheiten, mit einer einzigen Ausnahme, soll er das Gutachten eines sachverständigen Beiraths einholen. Diese Ausnahme betrifft gerade das Wichtigste, die Zusammensetzung des Beirathes selbst, für die das eigene Sachverständnis des Bundesraths allein maßgebend ist. Er ernennt nicht nur von vornherein aus beliebigen Berufskreisen ein Drittel der Mitglieder, sondern bestimmt auch, von welchen Börsen die übrigen und

in welcher Zahl dieselben von jeder dieser Börsen gewählt werden sollen. Damit nicht genug, behält er sich die Bestätigung oder Zurückweisung der Gewählten vor. Es steht somit thatsächlich in seinem Belieben, den Ausschuss nach dem Vorbilde und als permanente Fortsetzung der Börsen-enquête-Kommission so zusammenzuwürfeln, daß er voransichtlich immer denjenigen Rath ertheilen wird, den der Bundesrath zu hören wünscht. Der Gesetzentwurf bedarf zu seinen Zwecken eben dieses Börsenausschusses; ein wirklicher Börsenausschuss, nur aus Kaufleuten bestehend, von den Börsen frei gewählt, und nach dem Verhältniß ihrer Bedeutung zusammengesetzt, wäre dazu nicht brauchbar. — In die sonderbarste Lage kommt eine Börse, deren Vorschlag eines Ausschusmitgliedes zurückgewiesen wird. Sie hat den Geeigneten erwählt, muß also entweder einen minder Geeigneten wählen, auf die Gefahr hin, daß auch dieser nicht die Bestätigung erhält, oder — was sie meistens vorziehen wird — überhaupt auf die Wahl verzichten. Geeignete Persönlichkeiten zu bestimmen, sich vorschlagen zu lassen, wird recht schwer halten. Vielbeschäftigte Kaufleute werden sich zu den erforderten Zeitopfern ohnehin nicht gern verpflichten. Den Wenigsten wird es aber anstehen, sich noch dazu einer möglichen Ablehnung auszusetzen.

Den Werth der Zeit für Kaufleute ignorirt der Gesetzentwurf durchweg.

§ 4. Für jede Börse ist eine Börsenordnung zu erlassen.

Die Genehmigung derselben erfolgt durch die Landesregierung. Diese kann die Aufnahme bestimmter Vorschriften in die Börsenordnung anordnen.

In §§ 5 — 7 soll verordnet werden, über welche Dinge die Börsenordnung Bestimmungen treffen muß und darf. Man wird ohne Weiteres zugeben, daß der Landesregierung das Recht zustehen muß, sich zu überzeugen, ob die Börsenordnung den gesetzlichen Vorschriften entspricht; wenn dies der Fall ist, sollte die Genehmigung nicht versagt werden dürfen. Der letzte Satz des § 4, der sich in den vorher durch die Zei-

tungen veröffentlichten Vorschlägen noch nicht befand, stellt nun aber die Erlassung der Börsenordnungen, außerhalb der gesetzlichen Erfordernisse, in die Willkür der Landesregierung. Was dies bedeutet, erhellt aus den Vorschlägen der Enquête-Kommission, unter andern aus dem, die Zulassung zum Börsenbesuch von der Bürgschaft dreier Gewährsmänner, unter Umständen sogar von der Bestellung einer Realkaution seitens derselben, abhängig zu machen.

§ 5. Die Börsenordnung muss Bestimmungen treffen:

1. über die Börsenleitung und ihre Organe;
2. über die Geschäftszweige, für welche die Börseneinrichtungen bestimmt sind;
3. über die Voraussetzungen der Zulassung zum Besuch der Börse;
4. darüber, in welcher Weise die Preise und Kurse zu notiren sind.

Hier wäre ad 3 hinzuzufügen: „und zur Benutzung der Börseneinrichtungen“.

§ 6. Die Börsenordnung kann für andere als die nach § 5 Ziffer 2 zu bezeichnenden Geschäftszweige, sofern dies nicht mit besonderen Bestimmungen dieses Gesetzes (§§ 31, 39, 47, 48) im Widerspruche steht, die Benutzung von Börseneinrichtungen zulassen. Ein Anspruch auf die Benutzung erwächst in diesem Falle für die Beteiligten nicht.

Hier bleibt nur die Prüfung der angeführten Paragraphen vorzubehalten.

§ 7. Vom Börsenbesuch sind ausgeschlossen:

1. Personen weiblichen Geschlechts;
2. Personen, welche sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden;
3. Personen, welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind;
4. Personen, welche wegen betrüglichen Bankerutts rechtskräftig verurtheilt sind;
5. Personen, welche wegen einfachen Bankerutts rechtskräftig verurtheilt sind;
6. Personen, welche sich im Zustande der Zahlungsfähigkeit befinden;
7. Personen, gegen welche durch rechtskräftige oder für sofort wirksam erklärte ehrengerichtliche Entscheidung auf Ausschließung von dem Besuche einer Börse erkannt ist.

Die Zulassung oder Wiederzulassung zum Börsenbesuch kann in den Fällen unter 2 und 3 nicht vor der Beseitigung des Ausschließungsgrundes, in dem Falle unter 5 nicht vor

Ablauf von sechs Monaten, nachdem die Strafe verbüsst, verjährt oder erlassen ist, erfolgen; sie darf in dem letzteren Falle und ebenso in dem Falle unter 6 nur stattfinden, wenn der Börsenvorstand den Nachweis für geführt erachtet, dass die Schuldverhältnisse sämtlichen Gläubigern gegenüber durch Zahlung, Erlaß oder Stundung geregelt sind. Einer Person, welche im Wiederholungsfalle in Zahlungsunfähigkeit oder in Konkurs gerathen ist, muss die Zulassung oder Wiederzulassung mindestens für die Dauer eines Jahres verweigert werden. In dem Falle unter 4 ist der Ausschluss ein dauernder.

Bestimmungen über die Rechtsfolgen des Bankerotts gehören in die Konkursordnung.

Wiederholte Zahlungsunfähigkeit kann ohne Verschulden des davon Betroffenen eintreten und darf dann die Verlängerung der Ausschließung nicht nach sich ziehen; solche muss mithin von einem Beschluss des Börsenvorstandes abhängig gemacht werden.

Aus diesen Erwägungen und behufs besserer logischer Anordnung des § 7 empfiehlt sich an Stelle der Sätze 2—7 und des nächsten Absatzes folgende Fassung:

„Personen, denen das Recht zum Börsenbesuch nicht schon durch rechtskräftiges straf- oder ehrengerichtliches Urtheil dauernd oder zeitweilig aberkannt ist, sind vom Börsenbesuch ausgeschlossen, wenn sie entweder nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte, oder durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind, oder ihre Zahlungen eingestellt und seitdem dem Börsenvorstande nicht nachgewiesen haben, dass ihre Schuldverhältnisse sämtlichen Gläubigern gegenüber durch Zahlung, Erlaß oder Stundung geregelt sind. Ueber diese Zeit hinaus darf bei wiederholter Zahlungseinstellung die Ausschließung vom Börsenbesuch durch Beschluss des Börsenvorstandes um ein Jahr verlängert werden.“

Die Börsenordnungen können weitere Ausschließungsgründe festsetzen.

Jedenfalls empfiehlt es sich, zu verordnen: „Auf Antrag der Börsenorgane dürfen die Landesregierungen weitere Ausschließungsgründe genehmigen.“

Auf Antrag der Börsenorgane kann die Landesregierung in besonderen Fällen Ausnahmen von den Vorschriften über die Ausschließung vom Börsenbesuch zulassen.

- § 8. Die Börsenaufsichtsbehörde ist befugt, zur Aufrechthaltung der Ordnung und für den Geschäftsverkehr an der Börse Anordnungen zu erlassen.

Die Handhabung der Ordnung in den Börsenräumen liegt dem Börsenvorstande ob. Er ist befugt, Personen, welche die Ordnung oder den Geschäftsverkehr an der Börse stören, sofort aus den Börsenräumen zu entfernen und mit zeitweiliger Ausschließung von der Börse oder mit Geldstrafe zu bestrafen. Das Höchstmaß beider Strafen wird durch die Börsenordnung festgesetzt. Die Ausschließung von der Börse kann mit Genehmigung der Börsenaufsichtsbehörde durch Anschlag in der Börse bekannt gemacht werden.

Gegen die Verhängung der Strafen findet innerhalb einer durch die Börsenordnung festzusetzenden Frist die Beschwerde an die Börsenaufsichtsbehörde statt.

Finden sich an der Börse Personen zu Zwecken ein, welche mit der Ordnung oder dem Geschäftsverkehr an derselben unvereinbar sind, so ist ihnen der Zutritt zu untersagen.

- § 9. An jeder Börse wird ein Ehrengericht gebildet. Es besteht, wenn die unmittelbare Aufsicht über die Börse einem Handelsorgane (§ 1 Absatz 2) übertragen ist, aus der Gesamtheit oder einem Ausschusse dieses Aufsichtsorgans, anderenfalls aus Mitgliedern, welche von den Börsenbesuchern oder den Börsenorganen gewählt werden. Die näheren Bestimmungen über die Zusammensetzung des Ehrengerichts werden von der Landesregierung erlassen.

Verständig organisirte Ehrengerichte würden dem Handelsstande unter allen Umständen willkommen sein, ganz besonders aber, falls diejenigen Bestimmungen der Vorlage, welche gewissen Kategorieen kaufmännischer Verträge den ihnen gebührenden Schutz des bürgerlichen Rechts unter Umständen entziehen wollen, zum Gesetz werden sollten.

Gegen § 9 ist nur zu erinnern, dass zur Vermeidung von Mifsverständnissen ausdrücklich gesagt werden müsste, ein Ausschuss der Aufsichtsbehörde, falls ein solcher als Ehrengericht bestellt werde, sei von dieser Aufsichtsbehörde selbst zu wählen.

- § 10. Das Ehrengericht zieht zur Verantwortung Börsenbesucher, welche im Zusammenhange mit ihrer Thätigkeit an der Börse

sich eine unehrenhafte Handlung haben zu Schulden kommen lassen.

Ob die vor das Ehrengericht zu stellende Person sich eine unehrenhafte Handlung hat zu Schulden kommen lassen, soll durch das Verfahren erst ermittelt werden; das Ehrengericht zieht zur Verantwortung Personen, welche unehrenhafter Handlungen angeschuldigt werden.

Unbedingt muß gefordert werden, daß die Zuständigkeit des Ehrengerichts sich nicht auf Börsenbesucher beschränkt, sondern auf alle Personen erstreckt, welche angeschuldigt werden, zum Nachtheil von Mitgliedern einer Börse oder im Zusammenhange mit dem Abschluß von Geschäften auf Grund von Handelsgebräuchen dieser Börse unehrenhaft gehandelt zu haben. Wie der auswärtige Kommittent den Kommissionär, muß auch der Kommissionär den auswärtigen Kommittenten vor das Ehrengericht laden dürfen. Sofern Personen aus anderen Berufskreisen Handel treiben, dürfen sie von dem Kaufmann die Beobachtung der kaufmännischen Pflicht, Treu und Glauben zu halten, verlangen und müssen sie auch ihrerseits erfüllen.

§ 11. Von der Einleitung oder Ablehnung eines ehrengerichtlichen Verfahrens ist der Staatskommissar (§ 2) zu unterrichten. Er kann die Einleitung eines ehrengerichtlichen Verfahrens verlangen. Diesem Verlangen sowie allen von dem Kommissar gestellten Beweisanträgen muß stattgegeben werden. Der Kommissar hat das Recht, allen Verhandlungen beizuwöhnen und die ihm geeignet erscheinenden Anträge, sowie Fragen an den Beschuldigten, die Zeugen und Sachverständigen zu stellen.

Der Staatskommissar könnte ein ehrengerichtliches Verfahren nicht auf Grund von Hörensagen oder anonymen Anzeigen beantragen, sondern es müßte ihm eine von einer bestimmten Person vertretene und glaubhaft gemachte Beschwerde vorliegen. Er wäre also nur der Offizialanwalt des Beschwerdeführers, als solcher aber überflüssig, da die Beschwerde mit gleicher Wirkung unmittelbar bei dem Ehrengericht angebracht werden und das Gericht auf die persönliche Vernehmung des Beschwerdeführers keinesfalls verzichten

könnte. Der letztere müßte sogar unmittelbar an das Gericht gehen, wenn der Staatskommissar die Beschwerde für unbegründet hielte. Wäre das Gericht dann anderer Ansicht, so käme der Staatskommissar in die Lage, als Vertheidiger des Beschuldigten aufzutreten zu müssen. Unverkennbar entspringen die betreffenden Vorschläge wie der spätere in § 17 der Voraussetzung, daß über die Frage, ob eine bestimmte Handlung ehrenhaft sei, die sich selbst überlassenen Ehregerichte nicht immer im Sinne der jeweiligen Machthaber urtheilen würden. Für eine pädagogische Thätigkeit der Staatskommissare in dieser Beziehung würden die Ehregerichte indessen wenig empfänglich sein.

Keinesfalls darf zugegeben werden, daß das ehregerichtliche Verfahren auf den Antrag des Staatskommissars eröffnet werden muß, und ebensowenig, daß die Beweisanträge des Staatskommissars anders behandelt werden müssen, als diejenigen des Angeklagten. Das Ehregericht muß nach allen Seiten zur Ablehnung von Beweisanträgen, die nach seinem Ermessen nicht zur Sache gehören, befugt sein. Gleiches gilt von den an die Zeugen etc. zu stellenden Fragen.

§ 12. Zur Vorbereitung der Hauptverhandlung kann das Ehregericht einem Mitgliede die Führung einer Voruntersuchung übertragen. In der Voruntersuchung wird der Beschuldigte unter Mittheilung der Beschuldigungspunkte vorgeladen und, wenn er erscheint, mit seinen Erklärungen und Anträgen gehört.

Zeugen und Sachverständige dürfen nur unbekleidet vernommen werden.

§ 13. Mit Zustimmung des Staatskommissars kann das Ehregericht das Verfahren einstellen, anderenfalls ist die Hauptverhandlung anzuberaumen.

Wenn das Ehregericht schon aus dem Ergebniß der Voruntersuchung die Ueberzeugung gewonnen hat, daß die Beschuldigung hinfällig war, ist die Eröffnung des Hauptverfahrens vexatorisch.

§ 14. Die Hauptverhandlung vor dem Ehregerichte findet statt, auch wenn der Beschuldigte nicht erschienen ist. Sie ist nicht öffentlich. Das Ehregericht kann die Oeffentlichkeit der Verhandlung anordnen. Die Anordnung muß erfolgen,

falls der Staatskommissar oder der Beschuldigte es beantragt, sofern nicht die Voraussetzungen des § 173 des Gerichtsverfassungsgesetzes vorliegen.

Unbedingte Oeffentlichkeit der Verhandlung, mit alleiniger Ausnahme der in § 173 des Gerichtsverfassungsgesetzes gedachten Fälle, ist eins der unerlässlichsten Erfordernisse für die ersprießliche Wirksamkeit der Ehrengerichte. Es ist dann gleichgültig, ob der Staatskommissar oder Mitglieder des Gerichts dem Beschuldigten wohl- oder übelwollen.

Der Beschuldigte ist befugt, sich des Beistandes eines Vertheidigers zu bedienen.

Das Ehrengericht ist berechtigt, Zeugen und Sachverständige vorzuladen und eidlich zu vernehmen.

§ 15. Die Strafen bestehen in Verweis sowie in zeitweiliger oder dauernder Ausschließung von der Börse.

Ergiebt sich, dass keine unehrenhafte Handlung, sondern nur eine Störung der Ordnung oder des Geschäftsverkehrs an der Börse vorliegt, so kann die Bestrafung gemäss § 8 Absatz 2 durch das Ehrengericht stattfinden.

Das Ehrengericht hätte sich dann vielmehr für inkompotent zu erklären, da die Ahndung von Störungen der Ordnung oder des Geschäftsverkehrs dem Börsenvorstande zusteht.

§ 16. Die Entscheidung wird in der Sitzung, in welcher die mündliche Verhandlung geschlossen wird, unter Angabe der Gründe verkündet oder spätestens mit Ablauf einer Woche nach dem Schlusse der Verhandlung dem Staatskommissar und dem Beschuldigten in einer mit Gründen versehenen Ausfertigung zugestellt.

Dem nicht erschienenen Beschuldigten ist auch die verkündete Entscheidung zuzustellen.

Das Ehrengericht kann in der Entscheidung anordnen, dass und auf welche Weise sie öffentlich bekannt zu machen ist.

Zur Verhütung von Parteilichkeiten der Berichterstatter für die Pressorgane muss die Entscheidung von amtswegen bekanntgemacht werden.

Das Ehrengericht kann, wenn auf zeitweilige oder dauernde Ausschließung von der Börse erkannt ist, anordnen, dass die Wirkung der Entscheidung sofort eintrete.

Dies wäre jedenfalls nur zulässig, wenn die Berufung gegen Entscheidungen der Ehrengerichte in Wegfall käme.

§ 17. Gegen die Entscheidung des Ehrengerichts steht sowohl dem Staatskommissar als dem Beschuldigten die Berufung an die periodisch zu bildende Berufungskammer offen.

Die Berufungskammer besteht aus einem Vorsitzenden und sechs Beisitzern. Der Vorsitzende wird von dem Bundesrat bestimmt. Die Beisitzer werden von dem Börsenausschusse aus seinen auf Vorschlag der Börsenorgane berufenen Mitgliedern gewählt; von den Beisitzern dürfen nicht mehr als zwei derselben Börse angehören.

Für den Vorsitzenden und die Beisitzer werden in gleicher Weise Stellvertreter bestellt.

In einer Spruchsitzung dürfen nicht mehr als zwei Beisitzer mitwirken, welche derselben Börse angehören.

Die Annahme dieses § 17 würde die Verkehrung einer an sich wohlthätigen Einrichtung in das Gegentheil einer solchen vollenden. Selbst bei völlig verbürgter Unabhängigkeit der Berufungsinstanz wäre für den zu Unrecht Beschuldigten, den voraussichtlich die erste Instanz stets freisprechen würde, schon die durch die Berufung bedingte Verzögerung der Entscheidung ein schwerer Nachtheil. Die vorgesehene Berufungsinstanz ist aber nicht etwa unabhängiger als die erste Instanz oder mindestens ebenso unabhängig, sondern besteht, unter einem noch speziell vom Bundesrat ernannten Dirigenten, aus Mitgliedern eines Kollegiums, dessen sämtliche Mitglieder vom Bundesrat auf Zeit ernannt werden. Die Entscheidungen der Berufungsinstanz werden daher, wo die Auffassung des Handelsstandes in Beziehung auf die Ehrwidrigkeit einer bestimmten Handlung von derjenigen maßgebender Regierungskreise abweicht, sich nicht selten der letzteren anpassen. Mit Rücksicht hierauf werden die von der Auffassung der maßgebenden Regierungskreise unterrichteten Staatskommissare gegen mit ihr nicht übereinstimmende, seien es freisprechende, seien es verurtheilende Erkenntnisse der ersten Instanz fast regelmässig appelliren. Es ist wohl zu beachten, einerseits, daß in den Anträgen der Enquête-Kommission auch Handlungen, welche nach kaufmännischen Ehrbegriffen durchaus erlaubt sind, als ehrengerichtlich zu verfolgende aufgeführt sind, andererseits, daß der vorliegende Gesetzentwurf ganze Kategorien von Hand-

lungen, die der kaufmännischen Ehre aufs Schärfste widersprechen würden, für gesetzlich erklären will.

- § 18. Die Einlegung der Berufung geschieht zu Protokoll oder schriftlich bei dem Ehrengerichte, welches die anzugreifende Entscheidung erlassen hat.

Die Frist zur Einlegung der Berufung beträgt eine Woche.

Sie beginnt, falls die Entscheidung verkündet worden ist, für den Staatskommissar und den erschienenen Beschuldigten mit der Verkündung, im Uebrigen mit der Zustellung der Entscheidung.

- § 19. Nach Einlegung der Berufung ist dem Staatskommissar sowie dem Beschuldigten, sofern es nicht bereits geschehen, die angefochtene Entscheidung, mit Gründen versehen, zuzustellen.

- § 20. Zur schriftlichen Rechtfertigung der Berufung steht demjenigen, der sie rechtzeitig eingelegt hat, eine Frist von einer Woche offen. Sie beginnt mit dem Ablauf der Einlegungsfrist oder, wenn zu dieser Zeit die Entscheidung noch nicht zugestellt war, mit deren Zustellung.

- § 21. Die Berufungsschrift des Beschuldigten und die etwa eingehende Rechtfertigung wird dem Staatskommissar, die Berufungsschrift und die Rechtfertigung des Staatskommissars dem Beschuldigten mitgetheilt. Innerhalb einer Woche nach der Mittheilung kann eine Beantwortungsschrift eingereicht werden.

- § 22. Die Fristen zur Rechtfertigung und zur Beantwortung der Berufung können auf Antrag von dem Ehrengericht verlängert werden.

- § 23. Nach Ablauf der in den §§ 18, 20, 21 und 22 bestimmten Fristen werden die Akten an die Berufungskammer eingesandt. Zu der Verhandlung ist der Beschuldigte vorzuladen und der Staatskommissar zuzuziehen.

Die nicht am Sitze der Berufungskammer angestellten Staatskommissare müßten sich demnach zu den Verhandlungsterminen dorthin begeben. Sie sollen aber nach § 2 auf die Vorgänge an den Börsen, bei denen sie angestellt sind, achtgeben, sofern sie hiervon nicht ein für allemal dispensirt sind. Man würde also für die Berufungskammer einen eigenen Oberstaatskommissar bestellen müssen.

Die Berufungskammer kann zur Aufklärung des Sachverhalts vorherige Beweiserhebungen veranlassen.

Auf das Verfahren vor der Berufungskammer finden die Vorschriften der §§ 11, 14, 15 und 16 Anwendung.

Die Verhandlungen in der Berufungsinstanz könnten in der unerträglichsten Weise verschleppt werden, wenn nicht etwa eine Frist bestimmt würde, nach deren Ablauf die noch unerledigte Berufung erloschen wäre.

§ 24. Ueber jede Vernehmung in der Voruntersuchung und über die Hauptverhandlung ist durch einen vereideten Protokollführer ein Protokoll aufzunehmen.

§ 25. Neben der Strafe kann auf vollständigen oder theilweisen Ersatz der durch das Verfahren entstandenen baaren Auslagen erkannt werden.

Billiger Weise wäre der freigesprochene Beschuldigte für die Kosten der Vertheidigung und den durch das Verfahren ihm verursachten Zeitverlust zu entschädigen.

§ 26. Die Gerichte sind verpflichtet, dem Ersuchen des Ehrengerichts sowie der Berufungskammer um Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen zu entsprechen.

Das Ehrengericht muss im Stande sein, sich über die Glaubwürdigkeit der Zeugen sein eigenes Urtheil zu bilden, sie also, wenn irgend möglich, persönlich vernehmen.

§ 27. Die mit der Aufsicht über die Börsen betrauten Organe sind verpflichtet, Handlungen der Börsenbesucher, welche zu einem ehrengerichtlichen Verfahren Anlass geben, zur Kenntniß des Staatskommissars oder, wenn ein solcher nicht bestellt ist, zur Kenntniß des Ehrengerichts zu bringen.

Dieser Satz bedarf unter allen Umständen einer Aenderung. Man kann die Behörden nur verpflichten, Handlungen, die nach ihrer Ansicht eine ehrengerichtliche Untersuchung erheischen, zur Kenntniß der Staatskommissarien, sofern solche durch das Gesetz überhaupt bestellt werden sollten, andernfalls der Ehrengerichte zu bringen.

Im Uebrigen wird auf die oben in den Bemerkungen zu § 10 gestellte Forderung verwiesen, dass die Rechtsprechung des Ehrengerichtes nicht auf Handlungen von Börsenbesuchern beschränkt werden dürfe.

§ 28. Eine Vereinbarung, durch welche die Beteiligten sich der Entscheidung eines Börsenschiedsgerichts unterwerfen, ist nur verbindlich, wenn jeder der Beteiligten Kaufmann oder für den betreffenden Geschäftszweig in das Börsenregister

(§ 51) eingetragen ist oder wenn die Unterwerfung unter das Schiedsgericht nach Entstehung des Streitfalles erfolgt.

Dies ist einer von den Vorschlägen, deren Annahme einen wichtigen Grundsatz der Rechtspflege umstürzen würde.

Bisher galt es als eine der obersten Aufgaben zivilisirter Staaten, durch ihre ordentlichen Gerichte alle bürgerlichen Verträge zu schützen, welche nicht, nach der Meinung des Gesetzgebers oder dem Ermessen des Richters, gegen die guten Sitten verstossen. Gelangen die Vorschläge des Gesetzentwurfs zur Annahme, so gibt es hinfort im Deutschen Reich auch Verträge, welche die ordentlichen Gerichte unter allen Umständen schützen müssen, und Verträge, welche sie unter keinen Umständen schützen dürfen. Zu den letzteren gehören Abmachungen, durch die gewisse Käufer und Verkäufer sich bei Abschluß eines Vertrages verpflichten, bei dessen Erfüllung entstehende Streitigkeiten schiedsrichterlich entscheiden zu lassen. Der bezügliche Vorschlag ist um so unhaltbarer, je weniger ein Fall denkbar ist, in dem eine solche Abmachung gegen die guten Sitten verstossen könnte. Sie wird deshalb immer noch unter dem Schutz des Sittengesetzes oder, wo dieser nicht zureicht, der Scheu vor der öffentlichen Verachtung stehen.

Letzterer Schutz könnte zu möglichst vollständiger Wirksamkeit gelangen, wenn die Zuständigkeit der Ehrengerichte nicht auf Börsenbesucher beschränkt, im Fall der Beibehaltung der Berufungsinstanz deren Unbefangenheit verbürgt, und das ehrengerichtliche Verfahren ein öffentliches wäre. Sonst würden sich aus dem Vorschlage des § 28 folgende Konsequenzen ergeben.

In das sogenannte Börsenregister sollen zwar nur Personen eingetragen werden, welche Börsentermingeschäfte mit rechtlicher Gültigkeit machen wollen; es würden sich aber nun auch solche Nichtkaufleute eintragen lassen müssen, die gar nicht daran denken, Termingeschäfte zu machen, denen aber daran liegt, die Fähigkeit zu erwerben, beim Abschluß anderer Handelsgeschäfte sich schiedsrichterlicher Entschei-



dung rechtsverbindlich zu unterwerfen, und zwar weil sie wissen oder vermuthen, dass man ihnen nicht aufs Wort glauben wird. Sie würden sonst unter ebenso günstigen Bedingungen wie ihre Konkurrenten Handelsgeschäfte, bei denen es sich um eine noch erst zu liefernde Waare handelt, überhaupt nicht machen können; denn Meinungsverschiedenheiten darüber, ob diese Waare bei der Lieferung der Verkaufsprobe oder der vertragsmässigen Bezeichnung entspricht, lassen sich in der Praxis des Handels gar nicht anders als auf frischer That durch Schiedsrichter entscheiden.

Man stelle sich vor, wie anderenfalls der Hergang sein würde. Jeder der beiden Kontrahenten lässt die gelieferte Waare durch von ihm gewählte Sachverständige besichtigen; bei der Vernehmung vor dem ordentlichen Richter widersprechen die Sachverständigengutachten der einen Partei denen der anderen, und der nicht sachverständige Richter entscheidet, welches das glaubwürdigere ist. Bis zu seiner Entscheidung weiß weder Käufer noch Verkäufer, wem die Waare gehört. Es liegt auf der Hand, dass beispielsweise ein Branntweinbrenner, der nicht für unbedingt vertrauenswürdig gilt und nicht in das Börsenregister eingetragen ist, seinen Spiritus auf successive Lieferung an einem Börsenplatze immer wesentlich billiger verkaufen müsste, als ein anderer, der sich in einem der entgegengesetzten Falle befindet. Dies gilt auch, wenn jener Brenner seinen Spiritus durch einen Kommissionär verkaufen lässt. Dieser ist Kaufmann und dem Ortsgebrauch unterworfen, nach welchem Meinungsverschiedenheiten unter Kaufleuten über die Qualität einer Waare stets durch Schiedsrichter geschlichtet werden müssen. Er wird also von einem Kommittenten, der ihm nicht die Sicherheit bietet, dass er die schiedsrichterliche Entscheidung anerkennen muss oder wird, eine wesentlich höhere Provision als die übliche fordern müssen, um überhaupt für ihn arbeiten zu können.

Das Beispiel zeigt, wie man unter der Devise des Schutzes der wirtschaftlich Schwachen wirtschaftlich Schwache schaffen würde.

II. Feststellung des Börsenpreises und Maklerwesen.

- § 29. Soweit bei Waaren oder Werthpapieren der Börsenpreis amtlich festgestellt wird, erfolgt die Feststellung sowohl für Kassa- wie für Zeitgeschäfte durch den Börsenvorstand.

Als Börsenpreis ist derjenige Preis festzusetzen, welcher nach der wirklichen Geschäftslage des Verkehrs am Börsenorte den gemeinen Handelswerth darstellt.

Der Börsenvorstand muss die Preisfeststellung für jeden einzelnen Geschäftszweig aktiven Kaufleuten, welche diesem Geschäftszweige angehören, übertragen. Man kann sie nur verpflichten, wie bisher diejenigen Preise zu notiren, welche gefordert, bezahlt und geboten worden sind.

- § 30. Zur Mitwirkung bei der amtlichen Feststellung des Börsenpreises von Waaren und Werthpapieren sind aus dem Kreise der Vermittler besondere Hilfspersonen (Kursmakler) auszuwählen, welche der Aufsicht des Börsenvorstandes unterstehen.

Die Unzweckmässigkeit dieser Einrichtung wird sich bei §§ 31, 32 ergeben.

Sie werden von der Landesregierung nach Anhörung der Börsenorgane bestellt und entlassen. Vor Antritt ihrer Stellung leisten sie den Eid, dass sie die ihnen obliegenden Pflichten getreu erfüllen wollen.

Damit im Publikum nicht den Börsenorganen die Verantwortlichkeit für gegen ihren Rath erfolgte Anstellungen zugeschrieben werden könne, empfiehlt sich entweder die Substitution von „Zustimmung“ für „Anhörung“ oder die Streichung der Worte: „nach Anhörung der Börsenorgane“.

- § 31. Wird ein ohne die Vermittlung eines Kursmaklers abgeschlossenes Geschäft in Waaren oder Werthpapieren, bei denen eine amtliche Feststellung des Börsenpreises erfolgt, nicht sofort von einer der Parteien oder dem Vermittler auf schriftlichem Wege zur Kenntnis des Börsenvorstandes oder eines Kursmaklers gebracht, so erwächst für das Geschäft ein Anspruch auf Berücksichtigung bei der Preisfeststellung nicht und bleibt es von der Benutzung der Börseneinrichtungen ausgeschlossen.

Aus dem Schlussätze dieses Paragraphen geht deutlich hervor, in welchem Sinne der Ausdruck „Geschäft“ gedacht ist. Man soll den bezeichneten Personen nicht etwa

nur den verabredeten Preis, sondern auch das Quantum und sogar den Käufer und Verkäufer aufgeben, wenn nicht das „Geschäft“ sowohl von der Notirung wie von der Benutzung der Börseneinrichtungen ausgeschlossen werden soll!

Eine solche Bestimmung dürfte nicht getroffen werden, auch wenn ihre Durchführung praktisch überhaupt möglich wäre.

Die Kursmakler sollen selbst Geschäfte vermitteln dürfen; die vom Börsenvorstande bestellten Notirungskommissarien müssen aktive Kaufleute je aus demjenigen Handelszweige sein, für den sie die Preise feststellen. Wenn auch voraussichtlich alle übrigen Vermittler möglichst vermeiden würden, ihre Meldungen ihren Konkurrenten, den Kursmaklern, zu erstatten, so wären um so vollständiger und schneller die Notirungskommissarien über Art und Umfang der Operationen aller mit ihnen konkurrierenden Kaufleute, sofern diese ihre Geschäftsabschlüsse anmelden lassen müssten, in jedem Augenblicke unterrichtet, jeder von ihnen somit in der Lage, die bei ihm in seiner amtlichen Eigenschaft einlaufende, keinem seiner Konkurrenten zugängliche Summe von Informationen in seiner Eigenschaft als Kaufmann, lediglich beschränkt durch die Grenzen seines Kredits, zu eigenem Nutzen zu verwerthen. Eine Gesetzbestimmung, die eine so exceptionell begünstigte Stellung eines Kaufmannes seinen Konkurrenten gegenüber zur unabwendbaren Folge haben würde, wäre schon deshalb verwerflich.

Sofern § 31 bezweckt, in eine ihren Konkurrenten gegenüber gleich exceptionell begünstigte Stellung auch und besonders die Kursmakler zu versetzen, würde, wie schon im Vorbeigehen angedeutet, dieser Zweck aller Wahrscheinlichkeit nach nicht erreicht werden, da es weder im Interesse aller übrigen Vermittler noch in dem der Käufer und Verkäufer läge, Geschäftsgelheimnisse, die den Notirungskommissarien unter allen Umständen preisgegeben wären, auch noch anderen Personen zu offenbaren. Wenn diese Auffassung

richtig ist, würden die Kursmakler als solche die Rolle des fünften Rades am Wagen spielen.

Unter den gegenwärtig, wenigstens an der Stettiner Börse, für die Preisstellung geltenden Gebräuchen sind die Notirungskommissarien berechtigt und verpflichtet, die Glaubwürdigkeit der ihnen gemachten Preisaufgaben zu prüfen. Es wäre durchaus nicht empfehlenswerth, diese Prüfung auszuschliessen.

Die alsbaldige Anmeldung jedes abgeschlossenen Geschäfts oder vielmehr des beim Abschluß eines solchen bedungenen Preises, sofern dessen Notirung beansprucht wird, hätte nur dann einen Sinn, wenn es sich um die Feststellung der Preise für einzelne Abschnitte der Börsenzeit eines jeden Tages handelte. In diesem Falle wäre erforderlich, daß auf dem Rapport die Zeit des Geschäftsabschlusses und die Zeit der Aushändigung auf die Minute vermerkt würde. Wo es sich um solche Preisfeststellungen für kürzere Zeitabschnitte handelt, bedienen die Börsen sich meistens selbstthätiger Registrirungsapparate.

Den Bestimmungen des § 31 gemäß hätten nur abgeschlossene Geschäfte, also nur bezahlte Preise, Anspruch auf Notirung. Es ist aber ebenso nothwendig, daß auch die am Schluß des Marktes geforderten und gebotenen Preise notirt werden. Nicht selten kommt in diesem oder jenem Handelsgegenstande an manchen Börsentagen überhaupt kein Geschäft zum Abschluß.

Sollen, wie vorgeschlagen wird, die nichtgemeldeten Geschäfte von der Benutzung der Börseneinrichtungen ausgeschlossen werden, so hat der Börsenvorstand vor Zulassung jeder einzelnen Kündigung im Kündigungsbureau der Börse und jeder einzelnen Uebertragung einer solchen, vor Bewilligung jedes einzelnen Antrages auf Zuweisung von Taxatoren und vor Zustellung jeder Klage an das Börsenschiedsgericht zu untersuchen, ob das zu erfüllende Geschäft seiner Zeit dem Börsenvorstande oder einem Kursmakler angemeldet worden ist. Wie das innerhalb der zu Gebote stehenden Zeit

zu machen wäre, wissen weder die Börsenvorstände, noch wird irgend jemand es ihnen zu sagen wissen. Sonst stünde ja nichts weiter im Wege, Personen, die zur Unterhaltung der Börseneinrichtungen regelmäſig beisteuern, den Anspruch auf deren Benutzung folgerecht auch hinsichtlich der sehr zahlreichen Geschäfte zu versagen, welche, wie diejenigen mit auswärtigen Kontrahenten, nicht „an der Börse“ geschlossen worden sind.

§ 32. Die Kursmakler dürfen in den Geschäftszweigen, für welche sie bei der amtlichen Feststellung des Börsenpreises mitwirken, nur insoweit für eigene Rechnung oder in eigenem Namen Handelsgeschäfte schlieſſen oder eine Bürgschaft für die von ihnen vermittelten Geschäfte übernehmen, als dies zur Ausführung der ihnen ertheilten Aufträge nöthig ist. Die Gültigkeit der abgeschlossenen Geschäfte wird hierdurch nicht berührt.

Ueber die Vereidigung von Maklern auf die Bedingung, keine eigenen Geschäfte machen zu dürfen, hat die Erfahrung längst den Stab gebrochen. Seit die Vermittlung von Handelsgeschäften aufgehört hat ein Privilegium bestallter Makler zu sein, bindet in solcher Weise kein tüchtiger Vermittler sich ganz ohne Noth die Hände. Das Vertrauen, welches ein solcher seiner erprobten Zuverlässigkeit verdankt, könnte durch seine Vereidigung nicht verstärkt werden; was sollte ihn bewegen, nicht nur seine Handlungsfreiheit, sondern auch durch Uebernahme einer unentgeltlichen Arbeitslast die Verwerthung seiner Zeit zu beschränken?

Die Kursmakler dürfen, soweit nicht die Landesregierung Ausnahmen zuläßt, kein sonstiges Handelsgewerbe betreiben; sie dürfen auch nicht zu einem Kaufmann in dem Verhältnisse eines Prokuristen, Handlungsbevollmächtigten oder Handlungshülfen stehen. Zu keinem Geschäfte dürfen sie die Einwilligung der Parteien oder deren Bevollmächtigten anders annehmen, als durch ausdrückliche und persönliche Erklärung; es ist ihnen weder erlaubt, von Abwesenden Aufträge zu übernehmen, noch sich zur Vermittelung eines Unterhändlers zu bedienen.

§ 33. Die im Artikel 67 Absatz 2, im Artikel 71 Absatz 1 und in den Artikeln 72—74, 76, 79 bis 83 des Handelsgesetzbuchs enthaltenen Vorschriften finden auf die Kursmakler Anwendung.

Das von dem Kursmakler zu führende Tagebuch muß vor dem Gebrauche Blatt für Blatt mit fortlaufenden Zahlen bezeichnet und dem Börsenvorstande zur Beglaubigung der Zahl der Blätter vorgelegt werden.

Sollte eine solehe Kontrole der Tagebücher der vereidigten Kursmakler für nöthig gehalten werden, so wären die Polizeibehörden die geeignetsten Organe.

Wenn ein Kursmakler stirbt oder aus dem Amt scheidet, ist sein Tagebuch bei dem Börsenvorstand niederzulegen.

Das Tagebuch des Kursmaklers hat keine grösere Bedeutung als das jedes anderen Vermittlers von Handelsgeschäften. Bei Niederlegung des Tagebuchs beim Börsenvorstande erhält dieser Einsicht in die Geschäfte von Personen, für welche der Kursmakler solche abgeschlossen hat, was, namentlich wenn Konkurrenten dieser Personen dem Börsenvorstande angehören und in Beziehung auf noch schwebende Geschäfte, den Beteiligten sehr unwillkommen sein müßte.

§ 34. Für die Vermittelung von Börsengeschäften findet eine amtliche Bestellung von Handelsmaklern im Sinne des Artikels 66 des Handelsgesetzbuches nicht statt. Die bisher erfolgten Bestellungen verlieren ihre Wirksamkeit.

Sofern ein zur Vermittelung von Börsengeschäften bestallter Handelsmakler einen ihm durch Entziehung der Bestallung zugefügten Schaden nachweist, gebührt ihm jedenfalls Entschädigung.

Zur Vornahme der nach den Artikeln 311, 343, 348, 354, 357, 365, 366 und 387 des Handelsgesetzbuchs durch einen Handelsmakler zu bewirkenden Verkäufe sind auch die Kursmakler sowie die sonst zur Vornahme von Verkäufen der bezeichneten Art oder von Versteigerungen öffentlich ermächtigten Handelsmakler befugt.

§ 35. Der Bundesrat ist befugt:

1. eine von den Vorschriften im § 29 Abs. 1 und in den §§ 30 und 31 abweichende amtliche Feststellung des Börsenpreises von Waaren oder Werthpapieren für einzelne Börsen zuzulassen;
2. eine amtliche Feststellung des Börsenpreises bestimmter Waaren allgemein oder für einzelne Börsen vorzuschreiben;

Für manche Waaren ist die Zahl der Käufer so klein, daß diese die Geheimhaltung der bezahlten Preise, wenn ihnen daran liegt, erzwingen können. Bei manchen anderen Waaren stößt die Aufstellung einer Standardqualität auf unüberwindliche Schwierigkeiten.

3. Bestimmungen zu erlassen, um eine Einheitlichkeit der Grundsätze über die den Feststellungen von Waarenpreisen zu Grunde zu legenden Mengen und über die für die Feststellung der Preise von Werthpapieren maßgebenden Gebräuche herbeizuführen.

Die Befugniß der Landesregierung zu Anordnungen der im Absatz 1 Ziffer 2 und 3 bezeichneten Art wird hierdurch nicht berührt, soweit der Bundesrath von seiner Befugniß keinen Gebrauch gemacht hat.

Der Bundesrath hat, bevor er von seiner Befugniß Gebrauch macht, das Gutachten des Börsenausschusses einzuhören; die Landesregierung darf ihre Verfügungen ohne Weiteres treffen. Von der Befugniß keinen Gebrauch zu machen, wird der Bundesrath nur beschließen, wenn er, vielleicht sogar in Uebereinstimmung mit dem Börsenausschuß, eine ihm vorgeschlagene Anordnung für unzweckmäßig hält. Dann steht es der Landesregierung frei, auf ihrem Gebiet dieselbe Anordnung oder eine noch unzweckmäßigeren einzuführen. Dem Bundesrath soll gewissermaßen ein Vorkaufsrecht zustehen.

III. Zulassung von Werthpapieren zum Börsenhandel.

- § 36. Die Zulassung von Werthpapieren zum Börsenhandel erfolgt an jeder Börse durch eine Kommission (Zulassungsstelle), von deren Mitgliedern mindestens der dritte Theil aus Personen bestehen muß, welche sich nicht gewerbsmäßig am Börsenhandel mit Werthpapieren betheiligen. Im Uebrigen werden die Bestimmungen über die Zusammensetzung der Zulassungsstelle sowie über die Zulässigkeit einer Beschwerde gegen deren Entscheidungen durch die Börsenordnungen getroffen. Die Zulassungsstelle ist befugt, zum Börsenhandel zugelassene Werthpapiere von demselben auszuschließen.

Die Zulassung deutscher Reichs- und Staatsanleihen darf nicht versagt werden.

Die Worte „Zulassung zum Börsenhandel“ müßten durch

„Zulassung zur amtlichen Preisnotirung“ ersetzt werden. Es kann nicht Aufgabe der Gesetzgebung sein, Kapitalisten, die nicht amtlich notirte Werthpapiere erwerben oder veräußern wollen, daran zu hindern. Auch die Zulassung eines Werthpapieres zur amtlichen Notirung ist an und für sich keine Bürgschaft für dessen Sicherheit, womöglich noch weniger, wenn man die Zulassungsbehörde zum Theil aus nicht sachverständigen Personen zusammensetzt. Die Kapitalisten würden dann die ihnen angebotenen Sicherheiten nur noch sorgfältiger prüfen müssen.

§ 37. Wird von der Zulassungsstelle einer Börse der Antrag auf Zulassung von Werthpapieren zum Börsenhandel abgelehnt, so hat die Zulassungsstelle unter Angabe der Gründe den Vorständen der übrigen deutschen Börsen für Werthpapiere Mittheilung zu machen. Dabei ist anzugeben, ob die Ablehnung mit Rücksicht auf örtliche Verhältnisse oder aus anderen Gründen erfolgt ist. In letzterem Falle darf die Zulassung von einer anderen Börse nur mit Zustimmung derjenigen Stelle ertheilt werden, welche die Zulassung abgelehnt hat.

Ein Werthpapier, welches an einer Börse zugelassen und später von einer zweiten Börse abgelehnt worden ist, müßte hiernach in der Regel von jeder dritten abgelehnt werden.

Der Antragsteller hat anzugeben, ob das Gesuch um Zulassung bereits bei einer anderen Börse eingereicht ist oder gleichzeitig eingereicht wird. Ist dies der Fall, so sollen die Werthpapiere nur mit Zustimmung der anderen Zulassungsstelle zugelassen werden.

Das heißt: Wenn alle Börsen mit Ausnahme einer einzigen für die Zulassung sind, genügt der Widerspruch dieser einen Börse, um die Zulassung an allen anderen zu verhindern.

§ 38. Vor der Zulassung von Werthpapieren ist, sofern es sich nicht um deutsche Reichs- oder Staatsanleihen handelt, ein Prospekt einzureichen und zu veröffentlichen, welcher die für die Beurtheilung des Werthes der einzuführenden Papiere wesentlichen Angaben enthält.

Für Schuldverschreibungen bezüglich deren das Reich oder ein Bundesstaat die volle Garantie übernommen hat, und für Schuldverschreibungen kommunaler Körperschaften und kommunalständischer Kreditinstitute, sowie der unter

staatlicher Aufsicht stehenden Pfandbriefanstalten kann die Landesregierung (§ 1) von dieser Verpflichtung entbinden.

- § 39. Für nicht zugelassene Werthpapiere darf eine amtliche Feststellung des Preises nicht stattfinden. Geschäfte in solchen Werthpapieren sind von der Benutzung der Börseneinrichtungen ausgeschlossen und dürfen von den Kursmaklern nicht vermittelt werden.

Die Ausschließung bestimmter Werthpapiere von der Benutzung der Börseneinrichtungen ist zwar durchführbar, widerspricht aber den durch regelmässige Beisteuern zur Unterhaltung jener Einrichtungen erworbenen Rechten.

- § 40. Der Bundesrath ist befugt, weitere Bestimmungen über die Aufgaben der Zulassungsstelle und die Voraussetzungen der Zulassung zu treffen.

Aufgabe der Gesetzgebung ist, die Befugnisse der Verwaltungsbehörden zu begrenzen. Hier sollen einer Verwaltungsbehörde unbegrenzte gesetzgeberische Befugnisse übertragen werden.

- § 41. Sind in einem Prospekt, auf Grund dessen Werthpapiere zum Börsenhandel zugelassen sind, Angaben, welche für die Beurtheilung des Werthes erheblich sind, unrichtig, so haften diejenigen, welche den Prospekt erlassen haben, wenn sie die Unrichtigkeit gekannt haben oder ohne grobes Verschulden hätten kennen müssen, als Gesammtshuldner jedem Besitzer eines solchen Werthpapiers für den Schaden, welcher denselben aus der von den gemachten Angaben abweichenden Sachlage erwächst. Das Gleiche gilt, wenn der Prospekt in Folge der Fortlassung wesentlicher Thatsachen unvollständig ist und diese Unvollständigkeit auf böslichem Verschweigen oder auf der böslichen Unterlassung einer ausreichenden Prüfung seitens derjenigen, welche den Prospekt erlassen haben, beruht.

Der Zweck dieser Bestimmung ist unbedingt zu billigen und gegen die Fassung nur einzuwenden, daß es unnötig und unzweckmäßig ist, dem Ermessen des Richters anheimzustellen, ob gewisse Angaben für die Beurtheilung des Werthes erheblich sind. Es darf vorausgesetzt werden, daß ein Prospekt andere Angaben überhaupt nicht enthalten wird. Außerdem wäre es vielleicht besser, den Ausdruck „grobes Verschulden“ durch „grobe Fahrlässigkeit“ zu ersetzen.

Die Ersatzpflicht wird dadurch nicht ausgeschlossen, dass der Prospekt die Angaben als von einem Dritten herührend bezeichnet.

- § 42. Die Ersatzpflicht erstreckt sich nur auf diejenigen Stücke, welche auf Grund des Prospektes zugelassen und von dem Besitzer auf Grund eines im Inlande abgeschlossenen Geschäfts erworben sind.

Der Ersatzpflichtige kann der Ersatzpflicht dadurch genügen, dass er das Werthpapier gegen Erstattung des von dem Besitzer nachgewiesenen Erwerbspreises oder desjenigen Kurswerthes übernimmt, den die Werthpapiere zur Zeit der Einführung hatten.

„Zur Zeit der Einführung“ ist ein unbestimmter Begriff; was unter dem Kurswerth zur Zeit der Einführung zu verstehen sei, würde nicht selten streitig sein.

Die Ersatzpflicht ist ausgeschlossen, wenn der Besitzer des Papiers die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben des Prospekts bei dem Erwerbe kannte. Gleiches gilt, wenn der Besitzer des Papiers bei dem Erwerbe die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben des Prospekts bei Anwendung gewöhnlicher Sorgfalt kennen musste, und die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit jener Angaben nicht auf böswilligem Verhalten derjenigen beruht, welche den Prospekt erlassen haben.

Wer die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben bei gewöhnlicher Vorsicht erkennen musste, sollte keinen Ersatzanspruch haben.

- § 43. Der Ersatzanspruch verjährt in fünf Jahren seit der Zulassung der Werthpapiere. Die Verjährung läuft auch gegen Minderjährige und bevormundete Personen, sowie gegen juristische Personen, denen gesetzlich die Rechte der Minderjährigen zustehen, ohne Zulassung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, jedoch mit Vorbehalt des Rückgriffs gegen die Vormünder und Verwalter.
- § 44. Eine Vereinbarung, durch welche die nach den §§ 41—43 begründete Haftung ermäßigt oder erlassen wird, ist unwirksam.

Warum soll man denn nicht auf mögliche Rechtsansprüche mit rechtlicher Wirkung verzichten dürfen?

Weitergehende Ansprüche, welche nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts auf Grund von Verträgen erhoben werden können, bleiben unberührt.

IV. Börsenterminhandel.

§ 45. Als Börsentermingeschäft in Waaren oder Werthpapieren gelten Kauf- oder sonstige Anschaffungsgeschäfte auf eine festbestimmte Lieferungszeit oder mit einer festbestimmten Lieferungsfrist, wenn sie nach Geschäftsbedingungen geschlossen werden, die von dem Börsenvorstande für den Terminhandel festgesetzt sind, und wenn für die an der betreffenden Börse geschlossenen Geschäfte solcher Art eine amtliche Feststellung von Terminpreisen (§§ 29, 35) erfolgt.

Der Paragraph ließe sich besser etwa folgendermassen fassen:

„Börsentermingeschäfte sind Verträge über den Verkauf und Kauf von Waaren oder Werthpapieren auf festbestimmte Lieferungszeit oder mit festbestimmter Lieferungsfrist, wenn sie unter Geschäftsbedingungen geschlossen werden, die von dem Vorstande einer Börse für den Terminhandel festgesetzt sind, und wenn für die an dieser Börse geschlossenen Verträge solcher Art Terminpreise amtlich festgestellt werden.“

Die Vorlage brauchte überhaupt nicht zu sagen, daß Termingeschäfte Geschäfte auf Terminlieferung sind, für welche Terminpreise amtlich notirt werden, wenn sie einer solchen Umschreibung nicht für die Zwecke eines Ausnahmegesetzes bedürfte, unter das sie den Terminhandel und die Terminhändler stellen will, und das, wenn es zu Stande kommt, für die Kulturgeschichte des Deutschen Reiches eins der bemerkenswerthesten Dokumente sein wird.

Von den Vorschlägen der Börsen-Enquête-Kommission sind es die auf den Terminhandel bezüglichen, mit denen die Kritik des Handelsstandes sich am eingehendsten beschäftigt hat.

Dies ist, sofern es sich darum handelte, den Bundesrath von der Schädlichkeit jener Vorschläge zu überzeugen, verlorene Mühe gewesen; der Gesetzentwurf eignet sie sich in allem Wesentlichen an.

§ 46. Der Bundesrath ist befugt, den Börsenterminhandel von Bedingungen abhängig zu machen oder in bestimmten Waaren oder Werthpapieren zu untersagen.

Dies ist einer derjenigen Vorschläge, in denen dem Reichstage angesonnen wird, unter Abtretung seines eigenen Gesetzgebungsrechts an die Exekutivgewalt diese zu beliebigen Eingriffen in das Selbstbestimmungs- und Vertragsrecht der Verkehrtreibenden und in die naturgesetzliche Entwicklung des Verkehrsgetriebes ausdrücklich mit unbeschränkter Vollmacht zu versehen, einer Vollmacht, die der Mandant ohne Zustimmung des Mandatars niemals widerrufen kann. Wie es von der Gnade der Landesregierung abhängen soll, ob eine Börse existiren darf, soll es von der Gnade des Bundesraths abhängen, ob Verträge, deren Abschluß zu erleichtern oder zu ermöglichen die Bestimmung der Börsen ist, an den deutschen Börsen geschlossen werden dürfen. Auf die Zweischneidigkeit derartiger Vollmachten ist schon bei § 1 hingewiesen worden. Die Uebelstände, die das vorgeschlagene Börsenregister verhüten soll, würde ja das Verbot des Terminhandels noch viel gründlicher beseitigen, und daß mit dem Fanatismus, den agrarische Stimmführer von ihren Anhängern fordern, darauf bestanden werden würde, unterliegt keinem Zweifel.

Der in § 45 umschriebene Begriff des Börsenterminhandels erlaubt, an den Börsen Zeitgeschäfte, sofern dafür auf die amtliche Preisfeststellung verzichtet wird, unter allen Umständen zu machen. Der Gesetzentwurf weifs auch dafür Rath. Der Bundesrath schreibt nach § 35 2. eine amtliche Feststellung des Börsenpreises für die Waaren, um die es sich handelt, vor, und verbietet nach § 46 Abs. 1 den Terminhandel in diesen Waaren. Der Börsenausschuss votirt wahrscheinlich im Sinne des Bundesraths, der sich anderenfalls an das Votum nicht zu kehren braucht.

Die Lieferungsqualität des im Börsenterminhandel zu liefernden Getreides kann, nach Anhörung von Vertretern der beteiligten Erwerbszweige, von dem Bundesrath oder, soweit er von dieser Befugniß keinen Gebrauch gemacht hat, von der Landesregierung festgestellt werden.

Die Vertheuerung des Getreides, um derentwillen das

Börsengesetz hauptsächlich gefordert wird, gilt der Agrarpartei schon seit lange als eine der wichtigsten Aufgaben der Staatsgewalt.

Als der Fürst Bismarck neben seinen anderen Aemtern das des preußischen Handelsministers bekleidete, stellten seine Rathgeber ihm vor, der Preis von Getreide jeder Qualität sei um so niedriger, je geringer die Ansprüche seien, die an die Qualität des an den Börsen zur Ablieferung auf Terminverschlüsse gelangenden Getreides gestellt werden; man brauche deshalb die Börsen nur zu nöthigen, diese Ansprüche zu erhöhen, um sofort das gesammte Niveau der Getreidepreise zu heben. Der Handelsminister befolgte diesen Rath, unter anderen mit der Begründung, dass bei dem bisher üblichen Mindestgewicht für die einheimische Landwirthschaft, welche das zum Verkauf zu stellende Getreide mit einem erheblich höheren Gewicht zu Markt zu bringen durchaus im Stande sei, der Nachtheil entstehe, dass der Preis für schwereres Getreide künstlich herabgedrückt werde. Die Vorsteher der Stettiner Kaufmannschaft sind hierauf bei Gelegenheit des dem preußischen Landtage vorgeschlagenen Gesetzes über die Landwirtschaftskammern zurückgekommen. In einer Eingabe an das Abgeordnetenhaus, abgedruckt in ihrem Jahresbericht für 1893, sagten sie:

„Zu der Zeit, als diese Behauptungen aufgestellt wurden, nach der Ernte von 1888, war das Gewicht des inländischen Getreides in der That erheblich schwerer als das in den üblichen Verträgen festgesetzte Mindestgewicht. Die Aenderung konnte jedoch erst in Kraft treten, als der gröfsere Theil des laufenden Erntejahres bereits verstrichen war, und ihre Unzweckmässigkeit stellte sich schon unmittelbar nach dessen Ablauf heraus. Die inländische Ernte von 1889 lieferte fast gar kein Getreide von dem vorgeschriebenen Mindestgewicht, und die Erfüllung von früher auf Lieferung abgeschlossenen Verträgen würde sehr schwierig geworden sein, wenn nicht amerikanisches und russisches Getreide in ausreichender Menge vorhanden gewesen wäre. Noch weniger war die inländische

Landwirtschaft im Erntejahr 1891/92 nach einer noch schlechteren Roggenernte im Stande, das in ihrem Namen verpfändete Wort einzulösen. Der inländische Roggen war bei seinem leichten Gewicht zur Terminlieferung überhaupt unbrauchbar oder nur durch sehr starke Beimengung von ausländischem Roggen brauchbar zu machen, und die für Lieferungswaare notirten Preise stellten im Wesentlichen den Werth des verzollten ausländischen Roggens dar. Am Stettiner Markte überstieg in den zwölf Monaten vom 1. August 1891 bis 31. Juli 1892 der Durchschnitt der täglich für den laufenden Termin notirten Regulirungspreise den Durchschnitt der täglich notirten Locopreise um volle zehn Mark.

„Der Gedanke, dass man durch Festsetzung eines höheren oder niedrigeren Mindestgewichts für die zur Erfüllung von Terminverschlüssen geeignete Qualität das Preisverhältniss zwischen dieser und anderen Qualitäten beliebig verändern könne, ist für Kaufleute überhaupt unfassbar. Wohl aber kann man es ihnen mit Einschluß der Müller durch Festsetzung eines zu hohen Mindestgewichts erschweren, sich durch Termingeschäfte gegen Preisrückgänge oder Preissteigerungen zu versichern.“

Da die Terminverschlüsse beständig aus einem Erntejahr ins andere laufen, kann die periodische Festsetzung der Lieferungsqualität, wenn sie auf Grund der Ergebnisse einer Ernte erfolgt, ebenso wie in den von den Vorstehern der Stettiner Kaufmannschaft hervorgehobenen Fällen, durch die Ergebnisse der nächsten oder einer folgenden Ernte ad absurdum geführt werden. Dass es häufig geschehen wird, ist um so wahrscheinlicher, da bei Anhörung von Vertretern der beteiligten Erwerbszweige vorzugsweise auf die Vertreter der Landwirtschaft gehört werden wird und diese in der Regel an der vorgefassten Meinung festhalten werden, dass eine hohe Lieferungsqualität das allgemeine Preisniveau steigere. Ueber die Auswahl der zu hörenden Vertreter beteiligter Erwerbszweige und über deren Vorschläge braucht, wenn der Bundesrat die Sache den Landesregierungen überlässt, nicht

einmal das Gutachten des Börsenausschusses eingeholt zu werden.

Das in der Natur der Dinge begründete Recht der Börsen, ihre Handelsgebräuche selbständig festzusetzen, ist bis zum Jahre 1888 in Deutschland niemals bestritten worden, und besteht, obwohl es damals in Preußen in Beziehung auf die Gebräuche des Terminhandels bestritten worden ist, für die Stettiner Börse jedenfalls fort, da nach dem Statut der Korporation der dortigen Kaufmannschaft deren Vorstehern gesetzlich obliegt, die Korporationsanstalten, zu denen in erster Linie die Börse gehört, zu verwalten und Vereinbarungen über Schlusszettelbedingungen und andere allgemeine Geschäftsnormen zur Förderung des Handelsverkehrs unter den betheiligten Korporationsmitgliedern zu vermitteln. Es liegt aber auch auf der Hand, daß die am Getreidehandel betheiligten Korporationsmitglieder durch ihre Erfahrung am besten befähigt sind, die kontraktliche Lieferungsqualität, und zwar ein für allemal, so festzusetzen, daß den Ansprüchen an dieselbe jederzeit genügt werden kann.

§ 47. Ist nach den vom Bundesrat erlassenen Bestimmungen der Börsenterminhandel in bestimmten Waaren oder Werthpapieren unstatthaft, so ist auch ein von der Mitwirkung der Börsenorgane unabhängiger Terminhandel von der Börse ausgeschlossen, soweit er sich in den für Börsentermingeschäfte üblichen Formen vollzieht.

Auch dürfen für solche Geschäfte Terminpreise öffentlich oder in mechanisch hergestellten Preislisten (Kurszetteln) nicht notirt werden.

Bildete das Verbot, gewisse Preisverzeichnisse zu drucken, für sich allein den Gegenstand eines Gesetzungsvorschlags, so wäre dieser für sich allein genügend, die öffentliche Meinung zu erregen. Hier verschwindet er fast unter der Masse des Gleichartigen. Dass die Uebertretung des Verbots nun aber auch geahndet werden müßte, ist bei Redigirung der Strafbestimmungen der Vorlage übersehen worden.

§ 48. Wird die Zulassung von Waaren oder Werthpapieren zum Börsenterminhandel verweigert oder wird die Zulassung nicht nachgesucht, so kann ein thatsächlich stattfindender Termin-

handel von den Börsenaufsichtsbehörden mit den in § 47 bezeichneten Folgen untersagt werden.

Ueber die Zulassung von Waaren zum Börsenterminhandel trifft die Vorlage erst in § 49 nähere Bestimmungen. Die Zulassung von Werthpapieren zum Börsenterminhandel dürfen nach § 48 die Börsenaufsichtsbehörden auch für solche Werthpapiere untersagen, die nach § 36 zum Börsenhandel zugelassen sind. Was hier unter den „Börsenaufsichtsbehörden“ verstanden werden soll, bedürfte näherer Bestimmung.

§ 49. Die Börsenorgane sind verpflichtet, vor der Zulassung von Waaren zum Börsenterminhandel in jedem einzelnen Falle Vertreter der beteiligten Erwerbszweige gutachtlich zu hören und das Ergebniss dem Reichskanzler mitzutheilen. Die Zulassung darf erst erfolgen, nachdem der Reichskanzler erklärt hat, dass er zu weiteren Ermittlungen keine Veranlassung finde.

Die Fassung der Bestimmung lässt die Auslegung zu, dass sie auch für Waaren gelten soll, in denen schon vor und bis zur Emanation des Gesetzes ein Börsenterminhandel stattgefunden hat. Unter den gehörten Vertretern der beteiligten Gewerbezweige würden sich in der Regel einige finden, die ihre Gutachten gegen die Zulassung jener Waaren abgaben, und es stände bei dem Reichskanzler, gerade diese Gutachten zu berücksichtigen, also auch einen schon bestehenden Terminhandel zu untersagen, ohne dass auch nur, wie bei allgemeinen Verboten eines bestimmten Terminhandels, zuvor der Börsenausschuss gehört zu werden brauchte.

Der Gesetzentwurf stellt somit in das Belieben des Reichskanzlers, den Terminhandel in irgend einer Waare an der einen Börse zuzulassen, an der anderen zu verbieten, — in das Belieben des Bundesraths, ihn, wo der Reichskanzler ihn zugelassen hat, allgemein zu verbieten, — in das Belieben der Landesregierung, eine Börse, an der dem Verbot zuwidergehandelt wird, ganz aufzuheben.

§ 50. Bei dem Börsenterminhandel in Waaren geräth der Verkäufer, sofern er nach erfolgter Kündigung eine unkontraktliche Waare liefert, in Erfüllungsverzug, auch wenn die Lieferungsfrist noch nicht abgelaufen war.

Eine entgegengesetzte Vereinbarung ist nichtig.

Dies ist nicht sinngemäß ausgedrückt. Eine unkontraktliche Waare kann überhaupt nicht geliefert werden. Gemeint ist: "sofern die zur Erfüllung des Vertrages dargebotene Waare sich als unkontraktlich erweist".

Wenn die Bestimmung angenommen wird, muß die Definition des Börsenterminhandels in Waaren im § 45 unbedingt geändert werden. Die Lieferfrist endet dann nicht mit einer festbestimmten Zeit, sondern vor Ablauf dieser Zeit in dem Augenblicke, in welchem der Verkäufer eine Waare, die er entweder für kontraktlich hält oder dafür zu halten vorgibt, zur Erfüllung des Vertrages darbietet. Das Dafürhalten des Verkäufers ist aber für die Kontraktlichkeit der Waare nicht maßgebend; hält der Käufer, oder vielmehr der letzte Empfänger der Anmeldung, die Waare für unkontraktlich, oder glaubt er, daß sie von vereidigten kaufmännischen Sachverständigen für unkontraktlich gehalten werden wird, so beantragt er deren Entscheidung. Erst wenn diese gefällt ist, weiß der Verkäufer, ob die Waare die ausbedingte Lieferungsqualität hat oder nicht. Auch dann ist er, wenn es sich um Getreide handelt, meistens noch nicht sicher, ob das dargebotene Getreide das vertragsmäßige Gewicht, wie zur Zeit der Anmeldung, auch zur Zeit der Ablieferung haben wird, da dieses Gewicht in der Zwischenzeit durch Witterungseinflüsse, also unabhängig von seinem Willen, vermindert werden kann. Die Entscheidungen der vereidigten Sachverständigen über Lieferungsqualität weichen nicht selten von einander ab, und bisweilen hält sogar ein und derselbe Sachverständige eine und dieselbe Waare einmal für kontraktlich, ein anderes Mal für unkontraktlich. Es kommt daher vor, daß eine Waare, die zu einer Zeit als kontraktlich in Empfang genommen werden mußte, zu einer anderen Zeit nicht als kontraktlich geliefert werden kann. Dies sind aber Uebelstände, wie sie in der Unvollkommenheit menschlicher Einrichtungen überhaupt begründet sind, und eine Maschine zum Taxiren hat

man noch nicht erfunden. Die Hauptsache ist, Käufer und Verkäufer wissen bei Abschluß des Vertrages, daß dessen Gegenstand eine Waare ist, über deren Vertragsmäßigkeit zur Zeit der Ankündigung keinem von ihnen, sondern den ihnen zugewiesenen vereidigten Sachverständigen die endgültige Entscheidung zusteht; sie wollen also gerade eine solche Waare zum Gegenstande des Vertrages machen.

Ebensowenig wie das Vorstehende ist bei dem Vorschlage bedacht worden, daß bei Abschluß des Vertrages weder der Käufer weiß, wer ihm seiner Zeit die Waare liefern, noch der Verkäufer, wer sie empfangen wird; daß eine Anmeldung in der Regel durch viele Hände geht, keiner von denen, die sie weitergeben, die Waare vorher prüfen kann, jeder von ihnen aber trotzdem seinem Käufer gegenüber in Erfüllungsverzug gerathen würde, wenn sie sich als unkontraktlich erweist.

§ 51. Bei jedem zur Führung des Handelsregisters zuständigen Gerichte ist je ein Börsenregister für Waaren und für Werthpapiere zu führen. Die Landesregierung kann die Führung des Registers für die Bezirke mehrerer Gerichte einem derselben übertragen.

Das Börsenregister soll nicht für Waaren und Werthpapiere, sondern für Personen geführt werden, welche sich die Möglichkeit sichern wollen, rechtsgültige Terminverträge über Waaren und Werthpapiere abzuschließen.

§ 52. In das Börsenregister werden nach Namen, Vornamen, Stand und Wohnort die Personen eingetragen, die sich an Börsentermingeschäften in Waaren oder Werthpapieren betheiligen wollen. Betrifft die Eintragung eine Handelsgesellschaft oder juristische Person, so ist ihre Firma oder ihr Name, sowie der Ort, wo sie ihren Sitz hat, einzutragen.

In das Börsenregister sollen nicht „die Personen“ sondern „Personen“ eingetragen werden, die sich an Börsentermingeschäften betheiligen wollen. Der Unterschied ist sehr wesentlich.

Die Eintragung erfolgt in dem Register des Bezirks, in welchem der Einzutragende seine gewerbliche Niederlassung oder in Ermangelung einer solchen seinen Wohnsitz hat.

Im Falle einer Verlegung der Niederlassung oder des Wohnsitzes wird die Eintragung unter Löschung in dem Register des bisherigen Bezirks in das Register des neuen Bezirks gebührenfrei übertragen.

- § 53. Das Börsenregister ist öffentlich. Die Einsicht desselben ist während der gewöhnlichen Dienststunden einem Jeden gestattet. Auch kann von den Eintragungen gegen Erlegung der Kosten eine Abschrift gefordert werden, die auf Verlangen zu beglaubigen ist.
- § 54. Vor der Eintragung in ein Börsenregister ist eine Eintragsgebühr von einhundertfünfzig Mark zu entrichten.

Für jedes folgende Kalenderjahr, während dessen die Eintragung bestehen soll, ist eine Erhaltungsgebühr von je fünfundzwanzig Mark zu zahlen.

Im Falle eines Verbots des Terminhandels hätten die Eingetragenen billigerweise Auspruch auf Rückerstattung eines angemessenen Theiles der gezahlten Gebühren.

Die Gebühren fließen, insoweit die Landesregierungen nicht ein Anderes bestimmen, den Landeskassen zu.

- § 55. Den Antrag auf Eintragung hat der Einzutragende oder, falls er sich durch Verträge nicht verpflichten kann, sein gesetzlicher Vertreter zu stellen.

Kinder unter väterlicher Gewalt und Ehefrauen, die nicht Handelsfrauen sind, bedürfen der Genehmigung des Vaters oder Ehemannes.

Der gesetzliche Vertreter einer unter Vormundschaft oder Pflegschaft (Kuratel) stehenden Person bedarf der Genehmigung der Vormundschaftsbehörde.

- § 56. Der Antrag ist bei dem Gerichte, bei welchem das Börsenregister geführt wird, mündlich zu Protokoll zu stellen oder schriftlich einzureichen.

Schriftliche Anträge müssen gerichtlich oder notariell aufgenommen oder beglaubigt sein.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf eine etwa erforderliche Genehmigung (§ 55) Anwendung.

Anträge und Erklärungen öffentlicher Behörden bedürfen, wenn sie vorschriftsmäsig unterschrieben und untersiegelt sind, keiner Beglaubigung.

- § 57. Der Antrag auf Eintragung soll die Erklärung enthalten, dass der Einzutragende Börsentermingeschäfte in Waaren oder Werhpapieren eingehen wolle.

Der Einzutragende braucht zur Zeit der Eintragung noch nicht willens zu sein, Börsentermingeschäfte zu machen.

Er braucht nur die Fähigkeit erwerben zu wollen, sich durch Verträge über Termingeschäfte, falls er solche abschliesse will, rechtsverbindlich zu verpflichten. Er kann sich auch, wie bei § 28 ausgeführt, lediglich die Fähigkeit sichern wollen, sich vertragsmässig schiedsrichterlicher Entscheidung rechtsverbindlich zu unterwerfen.

§ 58. Der Antrag auf Eintragung in das Waarenregister kann auf bestimmte Geschäftszweige beschränkt werden. Auf Antrag ist gebührenfrei die Eintragung auf weitere Geschäfte auszudehnen oder die eingetragene Beschränkung zu löschen; auf einen solchen Antrag finden die Bestimmungen der §§ 55, 56 entsprechende Anwendung.

§ 59. Die erfolgte Eintragung ist von dem Gerichte ohne Verzug ihrem ganzen Inhalte nach auf Kosten des Eingetragenen im Reichsanzeiger sowie in denjenigen öffentlichen Blättern bekannt zu machen, welche gemäss Art. 14 H.G.B. für die Veröffentlichung der in das Handelsregister aufgenommenen Eintragungen bestimmt sind.

§ 60. Die Löschung der Eintragung erfolgt gebührenfrei auf Antrag des Eingetragenen oder seines gesetzlichen Vertreters am Schlusse des Jahres, in welchem der Löschungsantrag gestellt ist. Für Kinder unter väterlicher Gewalt und für Ehefrauen, welche nicht Handelsfrauen sind, genügt der Antrag des Vaters oder Ehemannes.

Der Löschungsantrag ist bei dem Gerichte mündlich zu Protokoll zu stellen oder in gerichtlicher oder notarieller Beglaubigung einzureichen. Die Vorschrift im § 56 Abs. 4 findet entsprechende Anwendung.

§ 61. Eine Eintragung, die nicht nach den Vorschriften des § 55 erfolgt ist, wird, wenn der Mangel nicht inzwischen beseitigt ist, von amtswegen gelöscht.

Am Schlusse des Kalenderjahres wird eine Eintragung von amtswegen gelöscht, wenn die Erhaltungsgebühr für das nächstfolgende Jahr nicht bis zum Ende des vorletzten Monats des laufenden Jahres eingezahlt ist.

§ 62. Jedes Gericht hat nach Beginn des Kalenderjahres eine Liste derjenigen Personen aufzustellen, deren Eintragungen am 1. Januar noch in Kraft bestanden.

Das Gericht für den Bezirk der Stadt Berlin, an welches die übrigen Gerichte ihre Listen bis zum 31. Januar jedes Jahres einzusenden haben, stellt nach deren Eingang unverzüglich eine Gesammliste auf und macht sie durch den Reichsanzeiger bekannt.

§ 63. Durch ein Börsentermingeschäft in einem Geschäftszweige, für welchen nicht beide Parteien zur Zeit des Geschäftsabschlusses in einem Börsenregister eingetragen sind, wird ein Schuldverhältniss nicht begründet.

Das Gleiche gilt von der Ertheilung und Uebernahme von Aufträgen sowie von der Vereinigung zum Abschlusse von Börsentermingeschäften.

Die Unwirksamkeit erstreckt sich auf die bestellten Sicherheiten und die abgegebenen Schuldnerkenntnisse.

Eine Rückforderung dessen, was bei oder nach völliger Abwickelung des Geschäfts zu Erfüllung seiner geleistet worden ist, findet nicht statt.

§ 64. Wer den Vorschriften des § 55 zuwider eingetragen worden ist, gilt nur dann als eingetragen, wenn der Mangel zur Zeit des Geschäftsabschlusses dem andern Theile nicht bekannt war.

Wer trotz erfolgter Löschung im Börsenregister noch in der Gesammtliste (§ 62) aufgeführt ist, gilt als eingetragen, sofern nicht zur Zeit des Geschäftsabschlusses der andere Theil von der bewirkten Löschung Kenntniß hatte.

Das Gleiche gilt bis zum Ablauf eines Monats seit der Veröffentlichung der Gesammtliste von denjenigen Personen, welche in dieser Liste in Folge der Löschung nicht wieder aufgeführt sind.

§ 65. Die Bestimmungen des § 63 finden auch dann Anwendung, wenn das Geschäft im Auslande geschlossen oder zu erfüllen ist.

In Ansehung von Personen, welche im Inlande weder einen Wohnsitz noch eine gewerbliche Niederlassung haben, ist die Eintragung in das Börsenregister zur Wirksamkeit des Geschäfts nicht erforderlich.

Hat nur eine der Parteien im Inlande einen Wohnsitz oder eine gewerbliche Niederlassung, so ist auch die Eintragung dieser Parteien in das Börsenregister nicht erforderlich, sofern das Geschäft zu ihrem Gewerbebetriebe gehört.

§ 66. Gegen Ansprüche aus Börsentermingeschäften sowie aus der Ertheilung und Uebernahme von Aufträgen und aus der Vereinigung zum Abschlusse von Börsentermingeschäften kann von demjenigen, welcher zur Zeit der Eingehung des Geschäfts in dem Börsenregister für den betreffenden Geschäftszweig eingetragen war, sowie von demjenigen, dessen Eintragung nach den vorstehenden Bestimmungen (§ 65 Absatz 2 und 3) zur Wirksamkeit des Geschäfts nicht erforderlich war, ein Einwand nicht darauf gegründet werden, dass die Erfüllung durch Lieferung der Waaren oder Werthpapiere vertragmäßig ausgeschlossen war.

Zu §§ 63 und 66.

Ein und derselbe Vertrag, in einer bestimmten Form geschlossen, ist unter allen Umständen rechtsgültig, wenn beide Kontrahenten dem Gericht erklärt haben, daß jeder von ihnen Verträge in jener Form schließen will, und unter allen Umständen rechtsungültig, wenn sie es nicht gethan haben. Die Annahme dieses Grundsatzes wäre für das deutsche Zivilrecht der Beginn einer neuen Zeitrechnung, und man dürfte gespannt sein, wie sich Rechtslehrer, Moralphilosophen und Geschichtsschreiber damit abfinden würden. Die Wirkung, um derentwillen eine der sichersten Grundlagen der bürgerlichen Gesellschaft angetastet werden soll, wäre eine der beabsichtigten entgegengesetzte; die Zahl der Terminspekulanten würde nicht vermindert, sondern vermehrt. Ohne Noth würde sich niemand in das Börsenregister eintragen lassen, dieses mithin lediglich die Namen von Personen enthalten, mit denen man jetzt in der Regel keine Termingeschäfte macht, weil man sie für fähig hält, im Fall des Verlustes zu erklären, daß sie nur haben spielen wollen.

Die gerichtlichen Entscheidungen über Ansprüche aus Differenzgeschäften sind allgemein bekannt, und der Kommissionär erkundigt sich vor Annahme des Auftrages zu einem Termingeschäft möglichst genau nicht nur nach den Mitteln, sondern auch nach der Denkungsart des Auftraggebers.

Hätte das Register im Frühjahr 1895 bestanden, so wäre keiner von den Gutsbesitzern, welche damals Terminspekulationen unternommen haben und sich den ihnen aus deren Fehlschlagen erwachsenen Verpflichtungen fast ohne Ausnahme nicht entzogen zu haben scheinen, genötigt gewesen, seinen Willen öffentlich zu bekunden; verschiedene andere Personen aus allen möglichen Berufskreisen hätten aber die Möglichkeit erhalten und wahrscheinlich benutzt, solche Spekulationen zu unternehmen. Sollte übrigens ein nichtregistrierter Differenzschuldner in Versuchung kommen, den Gläubiger auf § 63 des Börsengesetzes zu verweisen, so würde er, wenn er

dann vor ein unabhängiges Ehregericht geladen werden könnte, es sich zweimal überlegen.

V. Kommissionsgeschäft.

§ 67. Die Bestimmungen des Art. 376 des Handelsgesetzbuches werden durch die Bestimmungen der §§ 68—70 ersetzt.

Art. 376 des Handelsgesetzbuches lautet: „Bei der Kommission zum Einkaufe oder zum Verkaufe von Waaren, Wechseln oder Werthpapieren, welche einen Börsenpreis oder Marktpreis haben, ist der Kommissionär, wenn der Kommittent nicht ein Anderes bestimmt hat, befugt, das Gut, welches er einkaufen soll, selbst als Verkäufer zu liefern, oder das Gut, welches er zu verkaufen beauftragt ist, als Käufer für sich zu behalten.“

In diesem Fall ist die Pflicht des Kommissionärs, Rechenschaft über die Abschließung des Kaufes oder Verkaufes zu geben, auf den Nachweis beschränkt, dass bei dem berechneten Preise der Börsenpreis oder Marktpreis zur Zeit der Ausführung des Auftrages eingehalten ist. Er ist zu der gewöhnlichen Provision berechtigt und kann die bei Kommissionsgeschäften sonst regelmässig vorkommenden Unkosten berechnen. Macht der Kommissionär nicht zugleich mit der Anzeige über die Ausführung des Auftrages eine andere Person als Käufer oder Verkäufer namhaft, so ist der Kommittent befugt, den Kommissionär selbst als Käufer oder Verkäufer in Anspruch zu nehmen.“

§ 68. Bei der Kommission zum Einkauf oder zum Verkauf von Waaren, welche einen Börsen- oder Marktpreis haben, und von Werthpapieren, bei denen ein Börsen- oder Marktpreis amtlich festgestellt wird, kann der Auftrag, wenn der Kommittent nicht ein Anderes bestimmt hat, von dem Kommissionär dadurch ausgeführt werden, dass er das Gut, welches er einkaufen soll, selbst als Verkäufer liefert, oder das Gut, welches er zu verkaufen beauftragt ist, selbst als Käufer übernimmt.

Im Falle einer solchen Ausführung des Auftrages ist die Pflicht des Kommissionärs, Rechenschaft über die Abschließung des Kaufs oder Verkaufs zu geben, auf den Nachweis beschränkt, dass bei dem berechneten Preise der zur Zeit der Ausführung des Auftrags bestehende Börsen- oder

Marktpreis eingehalten ist. Als Zeit der Ausführung gilt der Zeitpunkt, in welchem der Kommissionär die Anzeige von der Ausführung behufs der Absendung an den Kommittenten abgegeben hat.

Der vorstehende Satz lässt außer Acht, daß zwischen dem Zeitpunkte, in dem der Kommissionär den Auftrag ausführt, und demjenigen, in dem er die Anzeige aufgeben kann, immer eine Zwischenzeit und häufig, bei starkem Andrang zur Aufgabestelle, eine erhebliche Zwischenzeit liegt, innerhalb deren sich der Preis sehr verändert haben kann.

Ist bei einem Auftrage, der während der Börsen- oder Marktzeit auszuführen war, die Ausführungsanzeige erst nach dem Schluß der Börse oder des Marktes zur Absendung abgegeben, so darf der berechnete Preis für den Kommittenten nicht ungünstiger sein als der Preis, der am Schluß der Börse oder des Marktes bestand. Wenn seit der Ertheilung des Auftrages verschiedene Börsen- oder Marktpreise während der Börsen- oder Marktzeit bestanden haben, so darf auch von dem mittleren Preise, welcher sich aus der Vergleichung dieser Preise ergibt, nicht zu Ungunsten des Kommittenten abgewichen werden. Werden nach den Einrichtungen einer Börse oder eines Marktes innerhalb derselben Börsen- oder Marktzeit zu mehreren Malen einheitliche Preise festgestellt, so sind für die Feststellung des mittleren Preises lediglich diese Preise heranzuziehen.

Es müßte hier jedenfalls heißen:

„Ist bei einem Auftrage, für dessen Ausführung eine bestimmte Zeit vorgeschrieben und der vor Beginn dieser Zeit in die Hände des Beauftragten gelangt ist etc.“ Ist der Auftrag ihm erst während dieser Zeit zugegangen, so können nicht Preise berücksichtigt werden sollen, die vorher gegolten haben. Ebenso ist der Ausdruck „seit der Ertheilung des Auftrages“ der Änderung bedürftig.

Einheitliche Preise werden überhaupt nicht festgestellt; man notirt in jedem Falle alle ermittelten Preise, die während der bestimmten Zeit bezahlt worden und am Schluß derselben gefordert und geboten sind.

§ 69. Auch im Falle der Ausführung dieses Auftrages durch Selbst-eintritt (§ 68) muß der Kommissionär, wenn er bei Anwendung pflichtmäßiger Sorgfalt den Auftrag zu einem

günstigeren als dem nach § 68 sich ergebenden Preise ausführen konnte, dem Kommittenten den günstigeren Preis in Rechnung stellen.

Wie reimt sich dies mit § 68 Abs. 2? Hier soll ja nun wieder die Pflicht des Kommissionärs nicht auf den Nachweis beschränkt sein, daß er den zeitigen Börsenpreis berechnet hat. Und wie soll festgestellt werden, daß er einen günstigeren Preis hätte bedingen können?

Hat der Kommissionär vor Absendung der Ausführungsanzeige aus Anlaß des ertheilten Auftrages an der Börse oder am Markte ein Geschäft mit einem Dritten abgeschlossen, so darf er dem Kommittenten keinen ungünstigeren als den hierbei vereinbarten Preis berechnen.

Hier ist derselbe Widerspruch gegen § 68 Abs. 2 und dieselbe Unmöglichkeit, den supponirten Thatbestand zu erweisen; denn es handelt sich um den Nachweis, daß der Kommissionär irgend eins von den vielleicht sehr zahlreichen Geschäften, die er zwischen Empfang des Auftrags und Ausführungsanzeige gemacht, aus Anlaß dieses speziellen Auftrages gemacht hat. Häufig wird überdies der Kommissionär ein Geschäft mit einem Dritten allerdings aus Anlaß des Auftrages, aber nicht behufs dessen Ausführung abschließen. Ein Kommissionär erhält von einem Geschäftsfreunde, den er als gut unterrichtet kennt, einen Auftrag zum Verkauf von Getreide auf Terminlieferung und führt ihn aus. Noch ehe er die Ausführungsanzeige abfertigen kann, wird ihm ein besserer Preis geboten und er verkauft dazu für eigene Rechnung, bestimmt durch die aus dem Auftrage hervorgehende Meinung seines Geschäftsfreundes. Liefse sich der Zusammenhang feststellen, so würde der Richter nach dem Buchstaben des § 69 dem Kommittenten den besseren Preis zusprechen müssen.

Unter Umständen wäre der Richter durch den Buchstaben des § 69 sogar genöthigt, noch viel weiter zu gehen. Ein Kommissionär wird zum Ankauf von Getreide auf einen Termin beauftragt und meldet die Ausführung zum laufenden Terminpreise, deckt sich aber nicht durch Ankauf auf Termin-

lieferung, sondern acceptirt eine von einem freinden Hafen zu verschiffende oder schwimmende Ladung Getreide, die ihm an der Börse angeboten wird. Wenn alles gut geht, trifft dieses Getreide zum Termin in Berlin ein und stellt sich billiger als der dem Kommittenten berechnete Preis. Das Deckungsgeschäft ist an der Börse mit einem Dritten, ist aus Anlaß des ertheilten Auftrages und zu einem günstigeren Preise abgeschlossen; wird dies dem Richter glaubwürdig gemacht, so muß er dem Kommittenten den Anspruch auf den billigeren Preis zuerkennen.

Die vorstehenden Bestimmungen können nicht durch Vertrag abgeändert werden.

Warum sie es nicht können sollen, ist eins von den vielen Räthseln, die der Gesetzentwurf der Rechtswissenschaft aufgibt.

§ 70. Der Kommissionär, der das Gut selbst als Verkäufer liefert oder als Käufer übernimmt, ist zu der gewöhnlichen Provision berechtigt und kann die bei Kommissionsgeschäften sonst regelmäßig vorkommenden Unkosten berechnen.

§ 71. Erklärt der Kommissionär bei der Anzeige von der Ausführung des Auftrages nicht ausdrücklich, daß er selbst eintreten wolle, so gilt dies als Erklärung, daß die Ausführung durch Abschluß des Geschäfts mit einem Dritten für Rechnung des Kommittenten erfolgt sei.

Es ist jetzt allgemein gebräuchlich, daß der Kommissionär, wenn nichts Anderes verabredet wird, als Selbstkäufer oder Selbstverkäufer gilt; § 71 kehrt dieses Verhältniß um und berechtigt den Kommissionär, sofern seine Gewährleistung für den Dritten gefordert wird, neben der üblichen Provision auch Delcredere zu berechnen. Praktisch hätte die Bestimmung nur die Wirkung, daß der Kommissionär, wenn er wie üblich selbst eintreten will, in jeder Ausführungsanzeige für ein Wort mehr Telegraphengebühren bezahlen müßte.

Eine Vereinbarung zwischen dem Kommittenten und dem Kommissionär, daß die Erklärung darüber, ob der Auftrag durch Selbsteintritt oder durch Abschluß mit einem

Dritten erledigt sei, über den Tag der Ausführungsanzeige hinaus aufgeschoben werden dürfe, ist ungültig.

Auch hier gilt das zu § 69 Abs. 3 Bemerkte.

Auch wenn der Auftrag als durch Abschluß des Geschäfts mit einem Dritten ausgeführt gilt, haftet der Kommissionär, falls er nicht zugleich mit der Anzeige der Ausführung den Dritten namhaft macht, für die Erfüllung des Geschäfts.

Das heißt, wenn der Kommittent weder mit einem Anderen als dem Kommissionär kontrahiren, noch dem Letzteren neben der üblichen Provision Delcredere zahlen will, darf er nicht unterlassen, bei Ertheilung jedes einzelnen Auftrages den Selbsteintritt des Kommissionärs ausdrücklich zur Bedingung zu machen.

VI. Straf- und Schlusbestimmungen.

§ 72. Wer außer dem Falle des Art. 249 d Ziffer 2 des Handelsgesetzbuchs in betrügerischer Absicht auf Täuschung berechnete Mittel anwendet, um auf den Börsenpreis von Waaren oder Werthpapieren einzuwirken, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre und zugleich mit Geldstrafe bis zu Zehntausend Mark bestraft. Auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Artikel 249 d 2 des Aktiengesetzes vom 18. Juli 1884 (nicht des Handelsgesetzbuches) verordnet, dass mit Gefängniß bis zu einem Jahre und zugleich mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft wird, wer in betrügerischer Absicht auf Täuschung berechnete Mittel anwendet, um auf den Kurs von Aktien einzuwirken.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt ausschließlich Geldstrafe ein.

§ 73. Wer gewohnheitsmäßig und in gewinnsüchtiger Absicht Andere unter Ausbeutung ihrer Unerfahrenheit oder ihres Leichtsinns zu Börsenspekulationsgeschäften verleitet, welche nicht zu ihrem Gewerbebetriebe gehören, wird mit Gefängniß und zugleich mit Geldstrafe bis zu Fünfzehntausend Mark bestraft. Auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Richtig ausgedrückt, müßte dies heißen: „Wer gewohnheitsmäßig und in gewinnsüchtiger Absicht die Gewinn-

sucht Unerfahrener oder Leichtsinniger ausbeutet, um sie zu Börsenspekulationsgeschäften zu verleiten, welche nicht zu ihrem Geschäftsbetriebe gehören.“

Es würde hiernach Sache des Strafrichters sein, festzustellen, ob der Verleitete unerfahren oder leichtsinnig ist. Im Ermessen des Richters stände es, sich mit der eigenen Versicherung des Verleiteten zu begnügen, daß er unerfahren oder leichtsinnig ist, oder dafür Zeugnisse glaubwürdiger Sachverständiger zu verlangen. Dagegen hätte der Richter weder zu fragen, ob dem Verleiter die Unerfahrenheit oder der Leichtsinn des Verleiteten bekannt war, noch ob der Letztere das Geschäft unter der reservatio mentalis abgeschlossen hat, im Fall des Verlustes den Einwand zu erheben, daß er unerfahren oder leichtsinnig sei.

Der Kommissionär wird demnach den Auftrag zu einem Börsenspekulationsgeschäft nicht unter allen Umständen schon ausführen dürfen, sofern nur er selbst und der Auftraggeber in das Börsenregister eingetragen ist. Der Letztere ist dann zwar für die Differenzen zivilrechtlich haftbar, braucht aber, wenn er in der Lage ist, seine Unerfahrenheit oder seinen Leichtsinn zu behaupten, und seinem Charakter nach dazu fähig ist, dies nur anzudeuten, um sich der Zahlung zu entziehen.

§ 74. Ein Kommissionär, welcher, um sich oder einem Dritten einen Vermögensvortheil zu verschaffen,

1. das Vermögen des Kommittenten dadurch beschädigt, daß er hinsichtlich eines abzuschließenden Geschäfts wider besseres Wissen unrichtigen Rath oder unrichtige Auskunft ertheilt, oder
2. bei der Ausführung eines Auftrages oder bei der Abwicklung eines Geschäfts absichtlich zum Nachtheil des Kommittenten handelt,

wird mit Gefängnis bestraft. Neben der Gefängnisstrafe kann auf Geldstrafe bis zu Dreitausend Mark sowie auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann ausschließlich auf die Geldstrafe erkannt werden.

Der Versuch ist strafbar in den Fällen der Ziffer 1.

Der Inhalt dieser Bestimmung deckt sich unter Ziffer 1

vollständig mit dem des § 263 des Strafgesetzbuches und bildet nur in Beziehung auf Ziffer 2 eine Ergänzung von § 266 Str.G.B.

- § 75. Die in dem II., IV. und V. Abschnitte sowie im § 72 bezüglich der Werthpapiere getroffenen Bestimmungen gelten auch für Wechsel und ausländische Geldsorten.
- § 76. Die in den §§ 30 bis 34 enthaltenen Vorschriften treten mit dem 1. Januar 1897 in Kraft.

Im Uebrigen tritt dieses Gesetz mit dem in Kraft.

Abgesehen von den wenigen theils unbedingt, theils bedingt gutzuheissenden Vorschlägen wäre es beklagenswerth, wenn ein Gesetz im Geiste des vorliegenden Entwurfs jemals in Kraft trät.